

SATZUNG

Spotlight Pforzheim e.V. - Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung

vom 11.11.1985, geändert am 11.11.2022

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Spotlight Pforzheim e.V. – Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung - und wird unter diesem Namen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist zuvörderst die Unterstützung von Menschen, die von HIV/Aids oder einer anderen sexuell übertragbaren Infektion (STI) betroffen oder bedroht sind. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- psychosoziale Beratung und Begleitung von Menschen, die von HIV/Aids oder einer anderen sexuell übertragbaren Infektion betroffen oder bedroht sind,
- Durchführung oder Förderung von öffentlichen Informationsveranstaltungen oder Aufklärungsmaßnahmen für Menschen mit HIV und AIDS oder Interessierte, nach dem Prinzip der strukturellen Prävention,
- Veranstaltungen für Jugendliche und Heranwachsende, um deren Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung im Umgang mit Sexualität im Zusammenhang mit Fragen zu HIV/Aids und STI sowie Drogengebrauch zu fördern (entsprechend § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz),
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege oder sozialen Betreuung dienen,
- durch Verbreiten von Aufklärungsmaterial über HIV/Aids und STI sowie Durchführung von oder Mitwirkung an Veranstaltungen zu diesen Themen,
- Beratung zu sexueller Gesundheit und Diagnostik sowie das Angebot und die Durchführung von Testungen zu HIV und STI

Zweck des Vereins ist des Weiteren die Unterstützung von Lesben, Schwulen sowie bisexuellen, trans und intersexuellen, queeren, asexuellen und pansexuellen Menschen (LSBTIQAP), die mit inneren und äußeren Belastungen auf Grund oder neben ihrer sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität konfrontiert sind sowie von allen, die Fragen zu diesen Lebenswelten haben. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- psychosoziale Beratung der unter Satz 1 genannten Menschen in Einzel-, Paar- und Familiengesprächen,
- Einrichtung angeleiteter und/oder themenzentrierter Angebote und Projekte für LSBTIQAP und deren Angehörige, vor allem auch für Jugendliche und junge Erwachsene, alte Menschen und psychisch Erkrankte, in deren Rahmen Ratsuchende auch Einzelfallhilfe bekommen können,
- die Durchführung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Schulen und für andere Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Fachkräfte und Interessierte in der Kinder- und Jugendarbeit
- die Unterstützung und Förderung von Vernetzung, Durchführung von Veranstaltungen für und mit LSBTIQAP

Der Zweck des Vereins ist weiter die Beratung und Unterstützung sowie die Förderung der beruflichen und kulturellen Bildung von Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind. Dabei wendet er sich in seiner Arbeit vor allem an Personen, die der Sexarbeit nachgehen wollen, nachgehen oder nachgegangen sind, die Aufklärung der Öffentlichkeit über Lebensbedingungen und Probleme dieser Zielgruppe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- psychosoziale Beratung in allen Lebensfragen, Begleitung bei Behördengängen und Beratung von Externen (Angehörige, Fachkräfte)
- Weitergabe von Informationen zum Prostituiertenschutzgesetz
- Hilfestellung bei gesundheitlichen Fragen und Schwangerschaft
- Unterstützung bei der beruflichen Umorientierung sowie Hilfe bei finanzieller Existenzsicherung
- Aufsuchende Arbeit

Zweck des Vereins ist des Weiteren die Förderung der sexuellen Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über unterschiedliche sexuelle und geschlechtliche Identitäten einerseits sowie über die Infektionswege von und den Schutz vor HIV und STI andererseits aufzuklären. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit ein. Er setzt sich für die sexuelle Selbstbestimmung ein und wendet sich gegen sexualisierte Gewalt.

Der Verein setzt sich ein, die weit verbreiteten Vorurteile einerseits gegenüber LSBTIQAP und andererseits gegenüber HIV-Positiven sowie Sexarbeiter*innen abzubauen und zur Förderung der allgemeinen sexuellen Gesundheit beizutragen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen,
- durch das Einwirken auf Öffentlichkeit und politische Entscheidungsgremien,
- durch primäre, sekundäre und tertiäre Prävention oder weiteren diesem Zweck dienlichen Aktionen.

Die Aidshilfe Pforzheim ist im Stadtkreis Pforzheim, im Enzkreis und im Landkreis Calw tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung der Vereinszwecke.

Korporative Mitglieder werden durch ihre Zugehörigkeit zu diesem Verein in ihrer Selbstständigkeit nicht berührt.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt bei Tod des Mitglieds bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit des korporativen Mitglieds, durch den Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

§ 7 Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

III. Vorstand

§ 8 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Rechnungsführer/in
4. Schriftführer/in
5. die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle als beratendes Mitglied.

Der Vorstand wird ermächtigt, die beschlossenen Satzungsänderungen im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung durch einstimmigen Beschluss zu ändern.

Dies soll nur aus formalen Gründen, unter Beibehaltung des eigentlichen Änderungszweckes der Satzungsbestimmung erfolgen um die Eintragung beim zuständige Vereinsregister zu ermöglichen und/oder die Anerkennung durch da zuständige Finanzamt zu erlangen.

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des BGB (§ 26) ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende.

Rechtsverbindliche Erklärungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden abgegeben. Sie vertreten jeweils einzeln.

§ 10 Geschäftsordnung

Zur Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich; mindestens davon einer nach §26 BGB vertretungsberechtigt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

Für weitere Regelungen seiner Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Rechnungsführer/in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen.

Eine hauptamtliche Beschäftigung bei der Aidshilfe Pforzheim schließt eine gleichzeitige stimmberechtigte Vorstandstätigkeit aus.

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

§ 13 Einladung

Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen eingeladen.

§ 14 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Erteilung seiner Entlastung,
3. die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 15 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Stimmrecht juristischer Personen

Persönliche Mitglieder, die zugleich dem Verein angehörende juristische Personen vertreten, haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.

§ 17 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

V. Sonstiges

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 20 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann einen Nachlass bewilligen.

Der Beitrag ist jeweils zum Ende des ersten Vierteljahres fällig.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Baden-Württemberg e.V. oder die rechtmäßige Nachfolge, die es im Sinne der Zwecke des Vereins zu verwenden haben.

Pforzheim, den 11.11.2022